

BVGer C-1404/2017 vom 5. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1404_2017

FR: TAF C-1404/2017 du 5 septembre 2018

IT: TAF C-1404/2017 del 5 settembre 2018

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2016, mit welchem die SAK das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin abwies.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG (SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG).

E. 1.5

Die Beschwerde wurde form- und im Übrigen auch fristgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 1.6

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist kroatische Staatsangehörige (Vorakten 1) mit Wohnsitz in Kroatien, das seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der EU ist. Das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) wurde für die Schweiz allerdings erst am 1. Januar 2017 auf Kroatien ausgedehnt (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen: Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien am 01.01.2017, abgerufen am 10.08.2018). Der Einspracheentscheid datiert vom 12. Oktober 2016, weshalb das FZA vorliegend nicht anwendbar ist, sondern weiterhin das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 9. April 1996 (SR 0.831.109.291.1) zu beachten ist (zur Anwendbarkeit vgl. Art. 3 desselben). Nach Art. 4 Abs. 1 dieses Abkommens sind die Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, zu denen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. i die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gehört, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt; abweichende Bestimmungen in diesem Abkommen bleiben vorbehalten. Hinsichtlich der Frage des Erlasses der Rückerstattungsforderung finden sich keine vom Gleichbehandlungsgrundsatz abweichende Bestimmungen im Abkommen, womit vorliegend einzig schweizerisches Recht anwendbar ist.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.1

Die Festlegung einer (allfälligen) Rückerstattung von Leistungen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, indem in einem ersten Entscheid über die Frage der Unrechtmässigkeit des Bezugs der Leistung zu befinden ist, sich daran der Entscheid über die Rückerstattung anschliesst und schliesslich - gegebenenfalls - über den Erlass der zurückzuerstattenden Leistung zu entscheiden ist (vgl. Urteil des BGer 9C_678/2011 vom 4. Januar 2012 E. 5.2, vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 9 zu Art. 25 ATSG).

E. 3.2

Im Einspracheentscheid vom 2. Juni 2016 (Vorakten 55) wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführerin zu Unrecht in der Zeit von Januar 2013 bis Oktober 2014 eine Witwenrente ausbezahlt worden sei. Da sie im Zeitpunkt als sie den Antrag auf Hinterlassenenrente gestellt habe, nicht Witwe sondern verheiratet gewesen sei, habe nie ein Anspruch auf eine Witwenrente bestanden. Aufgrund der Wiederverheiratung sei sie mit Verfügung vom 27. November 2014 daher richtigerweise aufgefordert worden, die Summe von Fr. 14'234.- zurückzuerstatten, weshalb die Einsprache vom 27. Dezember 2014 abgewiesen werden müsse. Die Rückerstattungsverfügung der Vorinstanz vom 2. Juni 2016 blieb unangefochten und ist in (formelle) Rechtskraft erwachsen (vgl. Ulrich Meyer-Blaser, Die Rückerstattung von Sozialversicherungsleistungen, ZBJV 1995 S. 487 mit Hinweis in Fn 78 auf das Urteil I 403/76 vom 3. Mai 1977 [E. 1], vgl. auch Urteil des

BGer 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.1). Vorliegend ist somit einzig der von der Vorinstanz zunächst mit Verfügung vom 19. Juli 2016 (Vorakten 64) und dann mit Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2016 (Vorakten 68, BVGer act. 1) verneinte Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erlass der Rückerstattungsschuld angefochten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihre Beschwerde sinngemäss dahingehend (BVGer act. 1), sie habe die Witwenrente in gutem Glauben erhalten, da sie der Vorinstanz alle Informationen gegeben und insbesondere mitgeteilt habe, wieder verheiratet zu sein. Zudem habe sie für sich keine Witwenrente beantragt. Wenn sie gewusst hätte, dass ihr die Leistungen zu Unrecht ausbezahlt worden seien, hätte sie die zuständige Behörde informiert. Zudem sei die Voraussetzung der grossen Härte gegeben, da sie arbeitslos sei und über kein Einkommen oder Vermögen verfügen würde und den Rückforderungsbetrag nicht zurückerstatten könne.

E. 4.2

Im Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2016 prüfte die Vorinstanz die wirtschaftliche Härte nicht, da sie bereits den guten Glauben als nicht gegeben erachtete. Hinsichtlich dem guten Glauben führte sie aus, sowohl für einen Antrag auf Witwenrente als auch für einen Antrag auf Waisenrente sei ein und dasselbe Formular mit dem Titel "Anmeldung für eine Hinterlassenenrente für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz" vorgesehen. Falls die Beschwerdeführerin wirklich nur einen Antrag auf Hinterlassenenrente für ihr Tochter hätte stellen wollen, hätte sie bei Erhalt der Verfügung, mit welcher sowohl eine Waisen- als auch eine Witwenrente zugesprochen worden sei - zumindest bei der Kasse nachfragen müssen, ob die Ausrichtung der Witwenrente rechtens sei, was sie nicht getan habe. Vernehmlassungsweise ergänzte die Vorinstanz sinngemäss, da die Beschwerdeführerin bei der Kasse nicht nachgefragt habe, könne unter den gegebenen Umständen das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht nur als leichte Nachlässigkeit qualifiziert werden, vielmehr liege ein grobfahrlässiges Verhalten vor, das den guten Glauben zerstöre.

E. 4.3.1

Nach Art. 28 Abs. 2 ATSG muss, wer Versicherungsleistungen beansprucht, unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.

E. 4.3.2

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz ATSG; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 ATSV [SR 830.11]). Diese beiden Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 52 zu Art. 25 ATSG).

E. 4.3.3

Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben; der Leistungsempfänger darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (BGE 138 V 218 E. 4). Der gute Glaube entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist, und andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes

Verhalten nur leicht fahrlässig war (ebd.). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (ebd.).

E. 4.3.4

Das Bundesgericht verneinte den guten Glauben in einem Fall, wo der Leistungsansprecher konkrete, formularmässig gestellte Fragen unrichtig beantwortete (Vorliegen einer nicht leicht zu nehmenden Pflichtwidrigkeit, BGE 110 V 176 E. 3d, vgl. Ulrich Meyer-Blaser, a.a.O., S. 484). Der gute Glaube wurde weiter verneint, als ein dem Versicherten erkennbarer Fehler der Verwaltung im Verlaufe der Leistungsbezugszeit nicht korrigiert wurde (vgl. Ulrich Meyer-Blaser, a.a.O., S. 484 mit Hinweis) und als eine - gut ausgebildete - versicherte Person die Tatsache einer zwischenzeitlichen Verheiratung der AHV-Ausgleichskasse nicht meldete (vgl. SVR 2008 AHV Nr. 13, Urteil des BGer 9C_14/2007 vom 2. Mai 2007 E. 5.2). Auch eine entsprechende Meldung an die AHV-Ausgleichskasse führt aber noch nicht ohne Weiteres zur Annahme eines guten Glaubens, da man nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als wiederum Verheirateter nicht gutgläubig über Jahre hinweg weiterhin eine Witwenrente beziehen kann, ohne bei der Ausgleichskasse je nachgefragt zu haben, ob die Anzeige der neuerlichen Eheschliessung eingegangen und die Weiterausrichtung der Rente tatsächlich rechtens sei; für jedermann sei nämlich einsichtig, dass der neue Zivilstand den alten ersetze, an welchen der Bezug der Witwenrente, allein schon dem Namen nach, gebunden sei (vgl. BGE 138 V 218 Regeste b und E. 10, erwähnt in Ueli Kieser, a.a.O., N. 50 zu Art. 25 ATSG; kritisch dazu Ueli Kieser, Urteilsbesprechung, AJP 2012 1001 ff.).

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin gab an, dass sie nur eine Hinterlassenenrente für ihre Tochter und keine Witwenrente habe beziehen wollen (vgl. E. 4.1 hiavor). Aus der Verfügung geht zweifelsfrei hervor, dass auch eine Witwenrente ausbezahlt wurde, womit nicht nachvollziehbar ist, warum die Beschwerdeführerin sich nicht bei der Vorinstanz meldete und auf diesen Fehler hinwies. Zwar teilte die Beschwerdeführerin auf dem Formular wahrheitsgemäss mit, dass sie wieder verheiratet ist, jedoch konnte sich die Beschwerdeführerin nicht einfach darauf verlassen, dass die Verfügung korrekt war, sondern sie hätte bei der Vorinstanz nachfragen müssen. Denn gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist für jedermann einsichtig, dass der neue Zivilstand ([wieder-]verheiratet) den alten (verwitwet) ersetzt, an welchen der Bezug der Witwenrente (vorliegend Witwenrente), allein schon dem Namen nach, gebunden ist (vgl. vorerwähnten BGE 138 V 218 Regeste b und E. 10). Der entsprechende Entscheid BGE 138 V 218 (vom 26. April 2012) wurde in einer Urteilsbesprechung zwar kritisiert (Ueli Kieser, Urteilsbesprechung, AJP 2012 1001 ff.), höchstrichterlich wurde später aber darauf verwiesen (vgl. Urteil des BGer 9C_385/2013 vom 19. September 2013 E. 4.3.4). Vorliegend hat zudem die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben nur eine Hinterlassenenrente für ihre Tochter erhalten wollen, womit ihr erst recht hätte klar sein müssen, dass die Verfügung der Vorinstanz, welche neben der Waisenrente eine Witwenrente aufführte, nicht rechtens sein konnte.

E. 4.4.2

Die Vorinstanz machte vorliegend einen Fehler, indem sie übersah, dass die Beschwerdeführerin wieder verheiratet ist, jedoch vermag die Nichtberücksichtigung der Angabe der Wiederverheiratung durch die Vorinstanz die Nachlässigkeit der Beschwerdeführerin nicht wettzumachen, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Beantwortung der Frage der Gutgläubigkeit beim unrechtmässigen Rentenbezug allein auf das Verhalten der Beschwerdeführerin abzustellen ist (vgl. Urteil des BGer 9C_179/2018 E. 2).

E. 4.5

Nach dem Gesagten sind die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens zu verneinen, womit die wirtschaftliche Härte nicht geprüft zu werden braucht (vgl. Urteil BGer 9C_179/2018 E. 2).

E. 5

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene vorinstanzliche Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2016 als rechters, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 6

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 6.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6.2

Die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.